

Eitorf, den 11.07.2012

Amt 60 - Amt für Bauen und Umwelt

Sachbearbeiter/-in: Hartmut Derscheid

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	29.08.2012
Rat der Gemeinde Eitorf	17.09.2012

**Tagesordnungspunkt:**

Endgültige Herstellung der Straße "Auf der Bitze" in Eitorf-Bohlscheid  
Hier: Abwägung gem. § 125 Abs.2 BauGB, § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB

**Beschlussvorschlag:**

Der APUE empfiehlt dem Rat zu beschließen:

Der Rat der Gemeinde Eitorf stellt fest, dass die endgültige Herstellung des im anliegenden Lageplan dargestellten Bereichs der Erschließungsanlage „Auf der Bitze“ den Anforderungen des § 1 Abs. 4 – 7 BauGB entspricht.

**Begründung:**

Die Erschließungsanlage „Auf der Bitze“ wurde endgültig hergestellt. Ein Teilstück der Erschließungsanlage befindet sich nicht im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 32, Bohlscheid (Anlage).

Gemäß § 125 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan voraus. Für den Fall, dass kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan Festsetzungen über Erschließungsanlagen fehlen, enthält § 125 Abs. 2 eine Ersatzregelung. Diese besagt: „Liegt ein Bebauungsplan nicht vor, so dürfen diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4-7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.“ Diese materiell rechtliche Prüfung muss die Gemeinde in eigener Verantwortung durchführen. Die Gemeinden stehen somit vor der Aufgabe, Planungsüberlegungen für die Herstellung der Erschließungsanlagen anzustellen und notfalls nachweisen zu können. Ein förmliches Verfahren ist hierfür nicht vorgeschrieben. Den Gemeinden ist aber anzuraten, durch einen Aktenvermerk der zuständigen Verwaltungsstelle, einen Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans oder im Rahmen des Ausbauprogramms diese Prüfung zu dokumentieren.

Bei der gemäß § 125 (2) BauGB vorzunehmenden Abwägung ist zu berücksichtigen, dass der Verlauf dieser Straße im wesentlichen durch den Bebauungsplan Nr. 32 bereits vorgegeben wird. Die Teile der Straße, die nicht im Plangebiet liegen und somit Gegenstand dieses Beschlusses sind, vermitteln eine sinnvolle Anbindung an das bestehende gemeindliche Verkehrsnetz, hier die „Denkmalstraße“. Umweltschützende Belange, die durch die Planung negativ berührt werden, sind nicht ersichtlich. Es lassen sich auch keine Belange Privater erkennen, die gegenüber dieser Planung den Vorzug verdienen. Die für die Erschließung eines nicht sehr großen Wohngebietes erforderliche Straße löst keinen Ziel- und Quellverkehr aus, der eine Verkehrslärmbelastigung erwarten lässt, durch den die Zumutbarkeitsgrenze, die für die hier anliegenden zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke gilt, überschritten wird. Im übrigen kann auf die Abwägung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 Bezug genommen werden, bei welcher der Verkehrslärm bereits zu würdigen war.

Bei der Prüfung der Kriterien des § 1 Abs. 4-7 BauGB kommt die Gemeinde zu dem Entschluss – nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, dass die Erschließung der Straße „Auf der Bitze“ erforderlich war.

Die Gemeinde ist der Überzeugung, dass Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen und auch die übrigen Voraussetzungen, wie die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege Beachtung finden. Die Gemeinde stellt fest, dass den im § 1 Abs. 4-7 BauGB bezeichneten Anforderungen bei Erschließung der Straße entsprochen wurde.

Anlage(n)
-----------

Lageplan